

Anlage 6
zu TOP 9

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Herr Heinisch

Datum
19.05.2017

V o r l a g e
zur Sitzung des Landschaftsbeirates
am 08.06.2017

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005

hier: Errichtung eines kleinen Gerätehäuschens auf der Obstwiese Laurenziuspütz

Antragsteller: Biologische Station im Rhein-Erft-Kreis e.V., Robert-Rösgen-Platz 1, 53783 Eitorf

Erläuterungen:

Der Antragsteller plant ein kleines Gerätehaus auf der Obstwiese Laurenziuspütz nordöstlich des Waldfriedhofes zu errichten.

Die Biologische Station bewirtschaftet schon seit Jahren die große Obstwiese Laurenziuspütz nordöstlich des Waldfriedhofes in Königswinter-Oberdollendorf. Der südöstliche Teilbereich der Obstwiese wird als Obstquartier zur Aufzucht und Vermehrung regional seltener Obstsorten genutzt. Nach der Aufzucht werden die Bäume auf verschiedenen Obstwiesen im Rhein-Sieg-Kreis verpflanzt.

Für die Nachzucht der Obstbäume werden verschiedenste Werkzeuge und Materialien (Planen, Pfosten, Draht etc.) benötigt. Damit die Materialien und Werkzeuge nicht immer wieder aufwendig mit einem Fahrzeug antransportiert werden müssen, möchte die Biologische Station ein kleines Holz-Gerätehäuschen (Außenmaße 2,30 x 2,30 m) auf der Obstwiese Laurenziuspütz errichten. Die genaue Lage des geplanten Gerätehäuschens entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Das Gartenhäuschen soll im südöstlichen Bereich des Obstquartiers errichtet werden. Für die Errichtung werden ca. 5,5 m² Fläche versiegelt. Zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild soll das Gerätehaus, anders als in den Unterlagen dargestellt, mit einem matten dunkelbraun angestrichen werden.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller für die Errichtung des Gerätehäuschens eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen. Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ erfolgt die Unterschutzstellung u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Obstwiesen und Obstwiesenbrachen. Die Errichtung des Gerätehäuschens soll die Aufzucht und Vermehrung regional seltener Obstsorten erleichtern

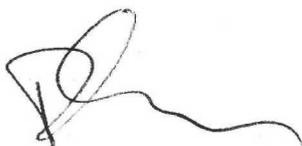
83

und trägt indirekt zum Erhalt der schutzwürdigen Obstwiesenbestände im Naturschutzgebiet Siebengebirge. Darüber hinaus werden die Obstbäume auch auf Obstwiesen im gesamten Rhein-Sieg-Kreis angepflanzt. Alleine im Jahr 2016 wurden auf den von der biologischen Station betreuten Obstwiesen über 140 neue Obstbäume gepflanzt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird der geplante Eingriff als nicht erheblich bewertet, da lediglich ca. 5,5 m² des Obstquartiers durch das Gerätehäuschen überbaut werden. Auf eine formelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sowie der FFH-Verträglichkeit wurde verzichtet, da weder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz noch eine negative Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Siebengebirge“.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher. It appears to be a personal signature, possibly of a council member or official.